



Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Evaluierungsbericht veröffentlicht

Köln, den 25. April 2014

Die Beratungsgesellschaft Ernst & Young hat im Auftrag des Bundesfinanzministeriums (BMF) einen Evaluierungsbericht zur „Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG“ erstellt, der an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags übermittelt wurde.

Es handelt sich um einen Bericht mit „Licht und Schatten“. So werden einerseits Mitnahmeeffekte beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen kritisiert, andererseits wird eine gänzliche Abschaffung abgelehnt, da positive Wirkungen zur Eindämmung der illegalen Beauftragung von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt anerkannt werden.

Gegenargumente zur Kritik an Mitnahmeeffekten

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten von § 35a EStG im „schwarzen Bereich“ vergeben wurden und nach wie vor nicht legal beauftragt werden, können nicht zu Steuermindereinnahmen führen. Dem gegenüberzustellen sind Beauftragungen, die in der Vergangenheit „schwarz“, infolge von § 35a EStG aber heute legal vergeben werden. Hier kommt es zu Steuermehreinnahmen, allein schon infolge der Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer, da sich diese auf den Gesamtumsatz bezieht, der Steuerbonus für Handwerkerleistungen aber nur auf 20 % der Arbeitskosten berechnet wird.

Das Institut für Handwerkswesen an der Universität Göttingen (ifh) hatte ein Gutachten erstellt und darin die Zusammenlegung der Fördertatbestände für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG) und für den Steuerbonus für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) vorgeschlagen – mit einem einheitlichen Förderhöchstbetrag von 4.000 Euro (20 % von max. 20.000 Euro Arbeitskosten). Dies wäre auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung und würde zugleich einen größeren Anreiz für umfänglichere Gebäudesanierungsaufwendungen – gerade auch energetischer Art – ermöglichen.

Ferner wird ein Kritikpunkt an den so genannten Mitnahmeeffekten aufgegriffen, indem die Leistungen von der Förderung ausgenommen werden sollen, die auf der Grundlage von Gebührenordnungen ohnehin nur im legalen Bereich beauftragt werden können. Dies ist zwischenzeitlich durch ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. Januar 2014 bereits in Teilen erfolgt.

Der Bundesrat sprach sich für eine Einschränkung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen durch die isolierte Einführung eines Sockelbetrags in Höhe von 300 Euro aus. Die SPD stellt den Steuerbonus für Handwerkerleistungen mittlerweile komplett infrage.

ZVDH fordert Erhalt des Instruments

Wir werden uns über die Bundesvereinigung Bauwirtschaft für den Erhalt des bewährten Instruments Steuerbonus für Handwerkerleistungen einsetzen und über den Fortgang der Entwicklung informieren.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet <http://www.dachdecker.de>
Verantwortlich: Dipl.-Ök. Felix Fink